

1. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, ohne daß es eines weiteren Widerspruches durch uns bedarf.

Nur von uns schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich. Sie sind vom Lieferanten umgehend schriftlich unter Angabe unserer Bestell-, Positions- und Werknummer zu bestätigen. Mündliche, fernmündliche oder fernschriftliche Bestellungen sowie sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung eines Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. MATERIALBEISTELLUNG/ZEICHNUNGEN

Zeichnungen, Modelle, Muster, Gesenke, Matrizen, Werkzeuge und Vorrichtungen, die dem Lieferanten von uns überlassen wurden, bleiben unser Eigentum bzw. gehen, falls sie in unserem Auftrag hergestellt werden, in unser Eigentum über. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, dieselben weder Dritten zugänglich zu machen, noch sie mittelbar oder unmittelbar für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Diese Gegenstände sind, solange sie sich im Gewahrsam des Lieferanten befinden, für uns unentgeltlich zu verwahren und zu versichern. Dies gilt auch für von uns zur Verfügung gestellte Materialien.

Vor Verwendung einer von uns bereitgestellten Modelleinrichtung ist diese durch den Gußlieferanten auf die gießtechnischen Anforderungen hin zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Erfolgt keine schriftliche Beanstandung des Lieferanten, so kann er sich später nicht auf Fehler der Modelleinrichtung berufen.

3. PREISSTELLUNG

Die Preise gelten als Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer für die Lieferungen frachtfrei Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Eine Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist. Sind Kilopreise vereinbart, so gilt für die Berechnung das bahnamtliche, bei LKW-Transport das bei uns ermittelte Gewicht.

4. LIEFERZEIT

Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich entretend Empfangsstelle. Hält der Lieferant die Lieferzeit nicht ein, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtauftragswertes zu fordern, und zwar ohne daß wir bei der Abnahme der Lieferung und Leistung einen entsprechenden Vorbehalt erklärt haben müssen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist uns dies sofort schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Treten wesentliche Verzögerungen auf, sind wir berechtigt, auch wenn kein Verzug vorliegt, vom Vertrag ohne Verpflichtung zur Schadensersatzleistung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn uns die Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtungen nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr zuzumuten ist.

5. PRÜFUNGSRECHT

Wir oder unserer Kunde haben das Recht, uns jederzeit über den Fortgang der Arbeiten beim Lieferanten zu informieren. Eine solche Prüfung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Sofern der Lieferant Umstellungen in der Fertigung der von uns bestellten Teile oder Änderungen an nicht spezifizierten Komponenten vornimmt, die Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und Funktion unserer Produkte haben können, ist der Lieferant gehalten, uns unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

6. VERSAND

Die Transportversicherung wird durch uns vorgenommen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

Unsere Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Sofort bei Versand der Ware ist uns dies durch eine Versandanzeige in 2-facher Ausfertigung mit Angabe der Bestell- und Positionsnummer, dem Bestelldatum sowie den in der Bestellung angegebenen Werknummern unter genauer Anführung der Stückzahlen und Gewichte anzuzeigen. Waggonzettel, Frachtbriefe, Postabschnitte, Lieferscheine, Frachtrechnung, Klebe- und Anhängzettel oder die den Sendungen beizufügenden Packzettel müssen ebenfalls die vorgenannten Angaben enthalten.

Soweit erforderlich ist ein nach EG-Verordnung 1207/2001 - EG Verordnung 1617/2006 zu erbringender Ursprungsnachweis zu erklären. Wird diese Erklärung von den Zollbehörden nicht anerkannt, so ist ein zollamtliches Auskunftsblatt beizubringen.

Wir können eine Lieferung, die ohne ordnungsgemäße Versandpapiere oder die von uns vorgeschriebenen Papiere vorliegt, zurückweisen. Für abnahmepflichtige Teile gilt die Leistung erst als dann erbracht, wenn neben der Ware die geforderte Dokumentation geliefert ist.

7. RECHNUNG, ZAHLUNG, ABTRETUNG

Rechnungen über jede Bestellung sind uns nach Lieferung unter Angabe der Bestell- und Positionsnummern, sowie der in der Bestellung angegebenen Werknummern, in 2-facher Ausfertigung zuzusenden, sofern in der Bestellung nicht noch weitere Kopien gewünscht wurden. Rechnungen, bei denen die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Wir zahlen nach Eingang der Ware und Rechnung innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto.

Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung verpflichtet uns zur Zahlung. Vorauszahlungen bzw. Zwischenzahlungen erfolgen unter Vorbehalt der

ordnungsgemäßen Erfüllung unseres Auftrages sowie nach Vorlage einer für uns kostenlosen, unbefristeten Bankbürgschaft.

Wir sind berechtigt, Zahlungen wegen Ansprüchen und Forderungen zurückzuhalten, die uns aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer oder aus sonstigen Gründen gegen den Lieferanten zustehen. Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur dann zulässig, wenn wir hierzu vorher schriftlich unsere Zustimmung gegeben haben.

8. GEFÄHRÜBERGANG

Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang nach der Abnahme der bestellten Teile durch uns.

Bei Lieferungen aus Kaufverträgen oder sonstigen Vertragsverhältnissen geht die Gefahr erst auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Person an der von uns bestimmten Empfangsstelle den Empfang bestätigt hat. Es steht uns frei, die bestellten Teile durch unseren Beauftragten im Werk des Lieferanten abnehmen zu lassen. Dabei gehen die persönlichen Kosten zu unseren Lasten, die sachlichen Kosten zu Lasten des Lieferanten. Diese Abnahme entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung.

9. GARANTIE

Der Lieferant garantiert, daß seine Lieferungen und Leistungen den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen sowie den neuesten technischen und behördlichen Vorschriften entsprechen, daß seine Lieferungen und Leistungen frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehlern sind, daß sie die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und einen zweckentsprechenden, störungsfreien Betrieb ermöglichen. Er garantiert ferner die einwandfreie Qualität und Eignung sämtlicher Materialien einschließlich derjenigen der Zulieferer.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate nach Gefahrübergang. Soweit die bestellten Teile Bestandteil einer Lieferung an unseren Kunden sind, leistet der Lieferant Gewähr für die Dauer von 24 Monaten nach Abnahme der bestellten Teile durch unseren Kunden, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten nach Gefahrübergang. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

Wir können, wenn der Liefergegenstand mangelhaft ist oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft erkennbar wird, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines einwandfreien Stückes verlangen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Hierzu gehören auch die Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Fehlererkennung, Nachbestellung oder Nachlieferung deshalb entstehen, weil wir den Liefergegenstand zwischenzeitlich an unseren Kunden geliefert haben.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzstücken erforderlich werden, für diejenigen Anlagenteile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung in Verzug kommt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Durch diese Maßnahmen werden die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten nicht berührt.

Die Einrede der verspäteten Mängelrüge ist ausgeschlossen.

10. EIGENTUMSÜBERGANG

Die bestellten Teile gehen spätestens mit Gefahrübergang in unser Eigentum über. Der Lieferant steht dafür ein, daß entgegenstehende Eigentumsvorbehalte oder sonstige Rechte Dritter an den bestellten Teilen nicht bestehen.

11. SISTIERUNG

Ergeben sich aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Verzögerungen in der Durchführung des Kundenauftrages, sind wir jederzeit berechtigt, unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen des Lieferanten, eine Unterbrechung der Abwicklung unserer Bestellung (Sistierung) zu verlangen. Die in diesem Falle zu ergreifenden Maßnahmen sind zwischen dem Lieferanten und uns abzustimmen. Mehrkosten können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie uns spätestens 4 Wochen nach unserer Mitteilung der Sistierung spezifiziert angezeigt werden.

12. SCHUTZRECHTE

Für alle Ansprüche, die wegen Verletzung gewerblicher oder sonstiger Rechte Dritter durch Herstellung, Aufstellung und Verwendung der bestellten Teile geltend gemacht werden und für alle uns und unseren Kunden dadurch entstehenden Schäden haftet der Lieferant.

13. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant hat die aus der Bestellung und deren Durchführung stammenden Unterlagen und Angaben vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant steht dafür ein, daß keine Unterlagen oder Angaben, auch nicht als Referenz oder Muster, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten bekanntgegeben werden.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist Frankfurt/Main. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle.

15. SONSTIGES

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine zusätzliche Vereinbarung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Erfolg dem Inhalt der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.



Holzhauser-Pumpen GmbH
ist Mitglied der NFPA
National Fire Protection
Association USA.



Holzhauser-Pumpen GmbH
ist Hersteller von VdS anerkannten Bauteilen.



Holzhauser-Pumpen GmbH ist
Fachbetrieb nach §19 I
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
unterliegt einer ständigen
Überwachung durch den TÜV

